

Verrechenbarkeit steuerlicher Verluste

Im ertragsteuerlichen Bereich, d. h. bspw. im Bereich der Einkommensbesteuerung, auf die zur besseren Übersicht nachstehend ausschließlich eingegangen werden soll, werden positive Einkünfte jeweils separat ermittelt und schließlich kumuliert der Besteuerung unterworfen. Aufgrund des mit Höhe der – kumulierten – Einkünfte progressiv ansteigenden Steuersatzes, wirkt sich diese Systematik insgesamt latent steuererhöhend aus. Eine separate Versteuerung von Einkünften einzelner Einkunftsarten, so wie dies ab 2009 mit der Abgeltungssteuer für den Bereich der Kapitaleinkünfte vorgesehen ist, bleibt daher die Ausnahme.

Bekanntlich gibt es allerdings durchaus auch die Situation, dass Einkünfte nicht positiv, sondern negativ ausfallen. Gemäss der vorstehend angesprochenen Kumulierungssystematik könnte man annehmen, dass auch negative Einkünfte bei diesen Überlegungen zu berücksichtigen seien, so dass der Besteuerung schlussendlich die saldierten Einkünfte unterlägen. Diese prinzipiell logische und nachvollziehbare Sichtweise wird jedoch vom Gesetzgeber trotz der von ihm stets propagierten Schaffung von Steuervereinfachungen nicht als gangbarer Weg angesehen; vielmehr sind Verluste aus bestimmtem Einkunftsarten grundsätzlich von einer Verrechnung ausgeschlossen; teilweise erfolgt auch innerhalb von Einkunftsarten eine unterschiedliche, die vollständige Verlustverrechnung hemmende Sichtweise.

Nachstehende Ausführungen sollen die diesbezüglichen Gegebenheiten grob skizzieren. Sie können keinesfalls eine durch einen steuerlich versierten Berater durchzuführende Einzelfallprüfung ersetzen.

- Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften

Sogenannte Spekulationsverluste lassen sich grundsätzlich nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnen. Sie sind lediglich mit Gewinnen aus Spekulationsgeschäften verrechenbar, wobei es ohne Belang ist, ob diese aus Wertpapier- und/oder Immobilienveräußerungen stammen. Übersteigen die Spekulationsverluste eines Veranlagungsjahres die in diesem Jahr gegebenen Spekulationsgewinne, so dass sie teilweise nicht durch Verrechnung ausgeglichen werden können, ist der Verlustüberschuss vom zuständigen Finanzamt gesondert als in andere Veranlagungsjahre übertragbar festzustellen. Dabei kann eine Übertragung zur Verrechnung des in Rede stehenden Verlustes wahlweise (auch hinsichtlich der Höhe) in das Jahr vor der Verlustentstehung erfolgen. Der verbleibende Verlustbetrag ist anschließend vorzutragen und sukzessive mit Spekulationsgewinnen zu verrechnen.

- negative Einkünfte aus Steuersparmodellen

Verluste aus Beteiligungen an Unternehmen, deren unternehmerische Betätigung bzw. gesellschaftsrechtliche Konstruktion vom Fiskus als „Sparmodell“ angesehen wird, sind ausschließlich mit entsprechenden Gewinnen verrechenbar. Dabei ist eine Verrechnung der Verluste mit Gewinnen jedoch nicht (wie bei den Spekulationsgeschäften) an die entsprechende Einkunftsart geknüpft, sondern strikt unternehmensbezogen zu sehen. Demnach ist die Verrechnung des Verlustes aus einem „Sparmodell“ mit einer Gewinnzuweisung aus einem anderen „Sparmodell“ nicht vorgesehen. Dies inkludiert die Möglichkeit eines endgültigen Verfalls des Ver-

lustverrechnungspotentials – trotz seiner Feststellung durch das zuständige Finanzamt – bei entsprechendem Unternehmensverlauf.

- Verlustanteile bei beschränkter Haftung

Unternehmensbeteiligungen sind teilweise mit einer den beteiligten Steuerpflichtigen schützenden Haftungsbeschränkung (bspw. bei Kommanditisten auf das im Handelsregister eingetragene Haftkapital, das nicht zwangsläufig der tatsächlich eingezahlten Kapitaleinlage entsprechen muss) ausgestaltet. Erwirtschaftet ein solches Unternehmen Verluste, die dem beschränkt haftenden Gesellschafter anteilig zuzurechnen sind, bleibt der Verlustanteil ohne steuermindernde Verrechnungsmöglichkeit, der nach Saldierung mit Gewinnauszahlungsansprüchen und Einlagen zu einem das im Handelsregister eingetragene Haftkapital übersteigenden Wert, d.h. negativen Kapitalkonto stand führt. Hintergrund für diese Überlegung ist, dass der am Unternehmen Beteiligte – mangels gegebener Haftung – diesen Anteil am Verlustbetrag nicht zu tragen hat. Werden anschließend Gewinnanteile erwirtschaftet, die gegen diesen Verlust verrechnet werden können, kann auch steuerlich eine entsprechende Verrechnung bis zur Grenze des Haftkapitals erfolgen. Auch diesbezüglich sind vom jeweils zuständigen Finanzamt entsprechende Feststellungen vorzunehmen.

- Insgesamt negative Einkünfte

Denkbar ist grundsätzlich auch der Fall, dass der – kumulierte – Gesamtbetrag der positiven sowie mit diesen saldierungsfähigen, d. h. verrechenbaren Verlusten negativ ausfällt, so dass insgesamt eine Verlustsituation gegeben ist. Diese insgesamt negativen Einkünfte können wahlweise (auch betraglich begrenzt) in das Vorjahr zurückgetragen werden. Der verbleibende Verlustbetrag ist anschließend in Folgejahre vorzutragen, wobei eine Verlustverrechnung dort stets sukzessive bis zur Erlangung eines Einkommens i. H. v. 0,00 EUR zu erfolgen hat. Bei letzter Variante besteht damit grundsätzlich die Möglichkeit, dass persönliche Steuervergünstigungstatbestände schlussendlich wirkungslos verfallen. Man sollte daher versuchen, durch Ausübung anderer steuerlicher Wahlrechte eine gestaltende Eingriffsnahme vorzunehmen.

- Vererbung von Verlustbeträgen

In der Vergangenheit war es unzweifelhaft möglich, steuerliche Verlustbeträge als Gesamtsrechtsnachfolger zu erben und alsdann – soweit möglich – mit eigenen positiven Einkünften zu verrechnen. Grundlage hierfür war der durchaus nachvollziehbare Gedankengang, dass der Erblasser durch die Verlustentstehung wirtschaftlich belastet war, wobei sich diese wirtschaftliche Belastung auch auf den Erben überträgt, da sie die diesem zufallende Erbmasse entsprechend gemindert hat.

Dieser ständigen, immerhin seit rund 45 Jahren währenden höchstrichterlichen Rechtsprechung bzw. durch die Finanzverwaltung angewandten Verfahrensweise ist nun die Grundlage entzogen worden, da der Bundesfinanzhof einen hierzu gegengesetzlichen Beschluss entfällt hat. Demnach sind entsprechende Verlustabzugsbeträge im Sinne des § 10d EStG fortan nicht mehr vererblich. Faktisch kommt es damit abermals zu einer steuerlichen Mehrbelastung der betroffenen Personengruppe, ohne dass dieser andernorts eine entsprechende Entlastung gegenüber stehen würde.

Insgesamt sind die vorstehend benannten, feststehenden Regelungen zwar als solche nicht veränderbar; durch entsprechende Sachverhaltsausgestaltung bzw. aktive Ausübung bestehender steuerlicher Wahlrechte können jedoch durchaus unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden, die es für die Steuerpflichtigen im positiven Sinne zu nutzen gilt: Da hiervon stets ein mehrere Jahre umfassender Zeitraum betroffen ist, empfiehlt es sich, auch konzeptionell einen steuerlichen Berater hinzuziehen.